

Satzung der Gemeinde Hochkirch über die Betreuung von Kindern in einer Kindereinrichtung

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 (veröffentlicht im SächsGVBl. vom 30.04.1993, Nr. 18 S. 301), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 16.06.1993 (veröffentlicht im SächsGVBl. Nr. 26 S. 502), dem Gesetz über Kindereinrichtungen vom 28.04.1996 (veröffentlicht im SächsGVBl. vom 27.09.1996, Nr. 18 S. 386) und der Elternmitwirkungsverordnung vom 29.11.1997 (veröffentlicht im SächsGVBl. vom 31.12.1997, Nr. 24 S. 680) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch in seiner Sitzung am 06. April 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung ihrer sozialpädagogischen Verantwortung unterhält die Gemeinde Hochkirch eine Kindertagesstätte einschließlich Hort als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung regelt die Benutzung der Kindertageseinrichtung, welche sich in Trägerschaft der Gemeinde Hochkirch befindet.
- (3) Für die Begriffsbestimmung der Kindertageseinrichtung gilt § 1 SächsKitaG.
- (4) Abweichungen von der Altersgliederung in der Kindertageseinrichtung bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Gemeindeverwaltung Hochkirch .
- (5) In der Kindertageseinrichtung, in der vorwiegend 3- bis 6-jährige Kinder betreuet werden, können Halbtagsgruppen eingerichtet werden. Der Aufbau der Halbtagsgruppen erfolgt unter Verantwortung der Leitung der Kindertagesstätte nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Hochkirch.
- (6) Besucht ein Kind (ab 2 Jahre, 9 Monate) eine altersgemischte Gruppe in der Kindertageseinrichtung, so gelten für dieses Kind die Bestimmungen für Kindergartenkinder.

§ 2 Aufgabenstellung

Die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung erfolgt mit dem Ziel, eine familiengerechte und schulergänzende Erziehung zu schaffen.
Der Aufenthalt soll das Wohlbefinden und die körperliche, geistige und seelische

Entwicklung des Kindes fördern.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung erfolgt auf Antrag. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich unter Verwendung hierfür vorgesehener Formulare in der Einrichtung zu stellen.
- (2) Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung (außer Hort) ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes sowie der Nachweis über erhaltene Impfungen vorzulegen. Auf § 6 (1) SächsKitaG wird verwiesen.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages, wenn alle erforderlichen Unterlagen durch den Antragsteller beigebracht wurden.
- (4) Kinder, deren Erziehungs-/ Sorgeberechtigten nicht in der Gemeinde Hochkirch ihren ständigen Wohnsitz haben, können in der Kindertageseinrichtung nur aufgenommen werden, wenn die für sie zuständige Gemeindeverwaltung eine Übernahme des Betriebskostenanteils der Gemeinde Hochkirch bescheinigt hat.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nach vorheriger Absprache mit der Leitung der Einrichtung unter Einbeziehung entsprechender fachlicher Beratung in die Kindertagesstätte mit Integrativgruppe aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und das erforderliche Fachpersonal vorhanden ist. In Ausnahmefällen ist dies auch ohne Aufnahme in eine Integrativgruppe möglich.
- (6) In der Kindertageseinrichtung können Kinder auch nur für bestimmte Wochentage oder wochenweise aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Einrichtungsleitung, im übrigen besteht kein Rechtsanspruch. Die Anmeldung hierzu erfolgt mindestens eine Woche vorher.

§ 4 Benutzung der Kindereinrichtung

- (1) **Öffnungszeiten**
Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden durch die Gemeindeverwaltung Hochkirch im Sinne des § 4 Abs. 2 SächsKitaG, Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr, festgelegt.
Die Kindertageseinrichtung kann aus folgenden Gründen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden:
 - * vor und/oder nach Feiertagen
 - * Betriebsurlaub nach Anhörung des Elternbeirates
 - * Infektionskrankheiten
 - * Anordnung des Gesundheitsamtes
 - * mangelnder Bedarf an Plätzen.

Die Veränderung ist rechtzeitig, ortsüblich bekannt zu geben. Die Erziehungs-/ Sorgeberechtigten erhalten über eine unvorhersehbare Schließung der

Kindertageseinrichtung unverzüglich Mitteilung. Die Schließung der Kindertageseinrichtung wegen der Ferien wird rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Besuch der Kindertageseinrichtung

Die Benutzung der Kindertageseinrichtung durch die angemeldeten Kinder hat grundsätzlich regelmäßig zu erfolgen. Soll oder kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist dies am Vortag oder spätestens am Fehltag bis 8.00 Uhr zu melden. Im Hort ist während der Schulzeit ein Kind spätestens am Fehltag bis 11.00 Uhr abzumelden, während der Ferienbetreuung am Vortag oder Fehltag bis 8.00 Uhr.

(3) Regelungen im Krankheitsfall

Kranke Kinder haben die Kindertageseinrichtung nicht zu besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung muss spätestens am nachfolgenden Tag unterrichtet werden für den Fall, dass das Kind erkrankt ist oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet und deshalb die Benutzung der Kindertageseinrichtung ausbleibt.

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist insbesondere ausgeschlossen bei: ansteckender Borkenflechte; Cholera; Diphtherie; Enteritis infectiosa:

a) Salmonellose, b) übrige Formen einschl. mikrobiell bedingter Lebensmittelvergiftung; Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis: a) Meningokokken – Meningitis, b) andere bakterielle Meningitiden, c) Virus meningoencephalitis, d) übrige Formen; Milzbrand; Mumps; Ornithose; Para typhus A, B und C, Pest, Poliomyelitis; Q – Fieber, Röteln, Scharlach; Schigellenruhr; Tuberkulose der Atmungsorgane (aktive Form); Tularämie; Typhus abdominalis; virusbedingtes hämorrhagisches Fieber; Virushepatitis, a) Hepatitis A, b) Hepatitis B, c) übrige Formen; Windpocken; Verlausion.

Nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit oder auch beim Auftreten dieser ansteckenden Krankheit in der Familie darf ein Kind die Kindertageseinrichtung (ausgenommen Hort) erst dann wieder besuchen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung keine Bedenken bestehen.

Beschäftigte der Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich nicht befugt, von Erziehungs-/Sorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen.

Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt.

Wenn Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung erkranken, sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz zu benachrichtigen.

Nehmen die Mitarbeiter der Kindertagesstätte bei einem Kind erheblich körperliche, geistige oder seelische Störungen wahr, so sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten aufzufordern, das Kind einem Arzt, einer Frühberatungsstelle oder dem Gesundheitsamt vorzustellen.

Kommen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten nach wiederholtem Hinweisen der Aufforderung nicht nach, so wird das Jugendamt benachrichtigt.

(4) Aufsicht

Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind die Erzieher für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen

Übernahme durch die Abholberechtigten.

Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Abholberechtigten.

Abholberechtigt ist derjenige, welcher sich durch eine schriftliche Mitteilung der Sorge- und Erziehungsberechtigten für diesen Zeitraum als solcher ausweisen kann. Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür bei der Leitung der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung abzugeben. Der Leitung muss schriftlich mitgeteilt werden, wenn ein Kind von anderen als im Anmeldeformular angegebenen Personen abgeholt wird.

Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholberechtigten in der Kindertageseinrichtung.

Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.

Nach Beendigung der Betreuung im Hort werden die Kinder abgeholt oder verlassen diesen selbstständig. Grundlage sind die Festlegungen der Erziehungs-/Sorgeberechtigten im schriftlichen Antrag zur Hortaufnahme oder einer schriftlichen Mitteilung.

(5) **Versicherung**

Die Kinder sind gegen Unfall versichert.

- * während des Besuches der Einrichtung
- * auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung
- * während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Kindertagesstätte (Spaziergänge, Fest, o.ä.)

Alle Unfälle, die auf dem Weg von der und zur Kindertagesstätte eintreten, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden.

Schadensanzeigen werden des Abhandenkommens und der Beschädigung von Kleidungsstücken, Brillen und zum Gebrauch der Einrichtung bestimmter Sachen, haben die Eltern der Kindertageseinrichtung zu übergeben, wenn der Schaden im Zusammenhang mit dem Kindereinrichtungsbetrieb entstanden ist.

Für Schäden, die auf Fahrlässigkeit des Geschädigten bzw. Dritter zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.

Die Höchstentschädigung ist in jedem Fall auf 500,00 DM begrenzt.

(6) **Elternmitwirkung**

Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert den intensiven Kontakt zu den Eltern. Erziehungs-/Sorgeberechtigte, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen, sollen sich deshalb mit den Erziehern über die Entwicklung ihres Kindes informell austauschen und haben diese über wichtige Veränderungen im Befinden des Kindes zu informieren.

Im übrigen wird auf § 5 SächsKitaG verwiesen.

§ 5 Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Kindereinrichtung erhebt die Gemeinde Hochkirch den Elternbeitrag, Verpflegungskostensatz und einen zusätzlichen Elternbeitrag für die Betreuung von Gastkindern. Diese bestimmen sich aus der Anlage zu § 5 dieser Satzung.

Schuldner ist der Antragsteller.

- (1) Elternbeitrag
Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages sind die durchschnittlichen Betriebskosten je Platz nach § 13 Abs. 2 und 3 SächsKitaG. Die Festlegungen von § 14 Abs. 3 SächsKitaG sind einzuhalten. Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich am Alter des Kindes und der täglichen Betreuungszeit und orientiert sich an der Anzahl der gleichzeitig betreuten Geschwister und der besonderen Situation Alleinerziehender.
Auf schriftlichen Antrag kann bei unzumutbarer Belastung von Elternbeitrag ganz oder teilweise befreit werden. Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft.
Zuständig für die Befreiung oder Ermäßigung der Elternbeiträge ist das Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen.
Änderungen des festgesetzten Elternbeitrages erfolgen auf Antrag für den nachfolgenden Kalendermonat, wenn der Antrag einen Monat vorher schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung eingereicht wurde.
Der Elternbeitrag wird monatlich für jeden angefangenen Monat erhoben.
Die Forderung entsteht zum ersten des Kalendermonats und wird fällig zum 15. eines Kalendermonats.
Eines gesonderten Bescheides bedarf es nicht.
Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeit und bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, bei einem Fehlen des Kindes (Krankheit, Urlaub Kuraufenthalt u.ä.) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.
Vorübergehende Abmeldungen zum Zweck der Kostenersparnis für die Eltern sind nicht zulässig.
- (2) Verpflegungskostensatz
Der Verpflegungskostensatz beinhaltet das Essen- und Getränkegeld.
Der Verpflegungskostensatz wird monatlich auf der Grundlage der Berechnung der Anwesenheit des Kindes entrichtet. Die Abmeldung der Essenteilnahme muss am Vortag oder spätestens bis 8.00 Uhr des jeweiligen Tages erfolgen, anderenfalls ist der volle Kostensatz zu berechnen.
Während der Ferienbetreuung im Hort hat die Abmeldung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.
- (3) Zusätzlicher Elternbeitrag für die Betreuung von Gastkindern
Erfolgt die Betreuung eines sonst nicht in der Kindertageseinrichtung angemeldeten Kindes, so wird bei einer Betreuung eines Kindes bis 3 Jahre bis 6 Stunden pro Tag,
eines Kindes ab 3 Jahre bis 4 Stunden pro Tag,
eines Kindes im Hort bis 8 Stunden pro Tag
ein Elternbeitrag mit einem Tagessatz von 13,00 DM erhoben.

§ 6 Beendigung oder Änderung des Benutzungsverhältnisses durch den Erziehungs-/Sorgeberechtigten

- (1) Die Kündigung eines Platzes in der Kindertageseinrichtung ist nur zum Monatsende möglich und hat vier Wochen vorher bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu erfolgen.
Ausnahmen können durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Hochkirch entschieden werden.

- (2) Das gleich gilt für die Änderung der Betreuungszeit, die Ummeldung von einer Ganztagsbetreuung in eine 6 Stunden- oder eine Halbtagsbetreuung. Nach ergangenen Bescheid kann die Änderung der Benutzung erfolgen.
- (3) Für die Beendigung der Benutzung der Kindertageseinrichtung bedarf es keinen gesonderten Bescheides der Gemeindeverwaltung Hochkirch. Das Benutzungsverhältnis endet gemäß der schriftlichen Erklärung.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde Hochkirch

Die Gemeinde Hochkirch kann den Bescheid zur Inanspruchnahme der Kinderbetreuung jederzeit bei Eintritt besonderer Bedingungen widerrufen, insbesondere wenn,

1. Das Kind spezifische Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann;
2. Die Erziehungs-/ Sorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die zwischen den Antragstellern und der Gemeinde Hochkirch abgeschlossenen Betreuungsverträge werden im Rahmen dieser Satzung fortgeführt.

Hochkirch, den 07.04.2000

Wolf
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage – zu § 5 der Satzung der Gemeinde Hochkirch über die Betreuung von Kindern der Kindertageseinrichtung und deren Benutzung

Das monatliche Platzgeld gemäß § 5 o.g. Satzung beträgt ab 01.01.2002

in Kinderkrippe	Familie	Alleinerziehende
Ganztagsbetreuung:		
1. Kind	145,07 EUR	130,56 EUR
2. Kind	87,04 EUR	78,34 EUR
3. Kind	29,02 EUR	26,11 EUR
4. Kind und weitere	0,00 EUR	0,00 EUR
bis zu 6 Stunden Betreuungszeit:		
1. Kind	96,71 EUR	87,04 EUR
2. Kind	58,03 EUR	52,22 EUR
3. Kind	19,34 EUR	17,40 EUR
4. Kind und weitere	0,00 EUR	0,00 EUR
Halbtagsbetreuung:		
1. Kind	72,54 EUR	65,28 EUR
2. Kind	43,52 EUR	39,17 EUR
3. Kind	14,51 EUR	13,06 EUR
4. Kind und weitere	0,00 EUR	0,00 EUR
über 9 Stunden Betreuungszeit:		
- bei Vereinbarung von mindestens einem Monat – 10,74 EUR pro Monat		
- ohne Vereinbarung tageweise – 2,30 EUR pro Tag		

im Kindergarten	Familie	Alleinerziehende
Ganztagsbetreuung:		
1. Kind	87,33 EUR	78,60 EUR
2. Kind	52,40 EUR	47,16 EUR
3. Kind	17,47 EUR	15,72 EUR
4. Kind und weitere	0,00 EUR	0,00 EUR

bis zu 6 Stunden Betreuungszeit:

1. Kind	58,22 EUR	52,40 EUR
2. Kind	34,93 EUR	31,44 EUR
3. Kind	11,64 EUR	10,48 EUR
4. Kind und weitere	0,00 EUR	0,00 EUR

Halbtagsbetreuung:

1. Kind	43,66 EUR	39,30 EUR
2. Kind	26,20 EUR	23,58 EUR
3. Kind	8,73 EUR	7,86 EUR
4. Kind und weitere	0,00 EUR	0,00 EUR

über 9 Stunden Betreuungszeit:

- bei Vereinbarung von mindestens einem Monat – 9,20 EUR pro Monat
- ohne Vereinbarung tageweise – 1,48 EUR pro Tag

im Hort	Familie	Alleinerziehende
---------	---------	------------------

bis zu 6 Stunden Betreuungszeit:

1. Kind	51,09 EUR	45,98 EUR
2. Kind	30,65 EUR	27,59 EUR
3. Kind	10,22 EUR	9,20 EUR
4. Kind und weitere	0,00 EUR	0,00 EUR

bis zu 5 Stunden Betreuungszeit:

1. Kind	45,41 EUR	40,87 EUR
2. Kind	27,25 EUR	24,52 EUR
3. Kind	9,08 EUR	8,18 EUR
4. Kind und weitere	0,00 EUR	0,00 EUR